Nummer 101

Berliner Börsen-Zeitung

Morgenausgabe · Preis 20 Goldpfennig. 69. Jahrgang Freitag, 29. Februar 1924

Als Beilagen erscheinen: Der vollständige Kurszettel der Berliner Börse, die Steuerpraxis, Praxis des Arbeitsrechts, der Handel mit dem Osten und viele tabellarische Übersichten, sowie „Welt und Wissen", tägliche

Telegramm-Adr.: „Börsenkrone" | Für Manuskr. übernimmt der Verlag keine Verantwortung | Unterhaltungsbeilage mit Roman | Unverlangt eingesandt. Manuskr. ist Rückporto beizufügen | Postscheck-Konto: Berlin 26412

Verantwortl. Leiter: Handelsteil: W. Lund, Berlin; Polit. Teil: Dr. Paul Oestreich, Berlin; Kunst, Wissenschaft und Lokales: L. Köppen, Berlin-Friedenau; Inseratenteil: H. Honglewski, Berlin-Charlottenburg. Verlag und Druck: Berliner Börsen-Zeitung, Druckerei und Verlag, Ges. m. b. H., Berlin W 8, Kronenstraße 37

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 8, Kronenstr. 37

Fernsprecher: Für den Handel Zentrum 8669; für Politik, Kunst und Lokales Zentrum 243, für die Expedition Zentrum 12352 und für die Druckerei Zentrum 2488

Anzeigenpreis: Die 12gespaltene Zeile 0,90 Goldmark, Stellungsuchende 0,40 Goldmark, Reklamezeile 4,50 Goldmark. Bezugs-Preis: Monatlich 6,00 Goldmark. Die Zeitung erscheint in der Woche zweimal, Bestellungen nehmen Zeitungsspediteure, unsere Geschäftsstelle und alle Postanstalten des Deutschen Reiches entgegen. Auslands-Bezug nur unter Streifband. Bestellungen sind direkt an unsere Geschäftsstelle zu richten. Der Bezugspreis beträgt im I. Quartal 1924 für Amerika 9 Dollar, Frankreich 175 französ. Francs, Belgien 200 belg. Francs, Schweiz 50 schweizer. Francs, Holland 22,50 holländ. Gulden, Dänemark 50 dänische Kronen, Schweden 35 schwedische Kronen, Norwegen 60 norweg. Kronen, England 40 Schilling, Italien 200 Lire, Rumänien 2000 rumänische Lei, Spanien 70 spanische Peletas, Tschechoslowakei 300 tschechische Kronen, Brasilien 90 Milreis, Argentinien 26 Pesos, Serbien 925 Dinar; für den Monat Februar 1924 nach Oesterreich 200 000 österreichische Kronen, Ungarn 100 000 ungarische Kronen, Polen 20 000 000 polnische Mark, Litauen 30 Lit, Lettland 775 lettische Rubel, Finnland 125 finnische Mark, Estland 1300 estländische Mark.

Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten | Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung eines entsprechenden Entgelts | Zuschriften sind nur an die Geschäftsstelle zu richten

Koch & Seeland Herren- und Damen- Stoffe Bekleidung: Centraudenstr. 20/21

Zum Kampf um die Aufwertungsfrage.

Im Hinblick auf den Beschluß der 21. Zivilkammer des Landgerichts I, Berlin, vom 21. Februar 1924, in welchem dieser Gerichtshof sich grundsätzlich auf den Standpunkt stellt, daß die dritte Steuernotverordnung hinsichtlich der Beschränkung der Aufwertungsgrenze Rechtsgültigkeit nicht erlangt habe, nimmt in einem Artikel der Nr. 93 „Berliner Börsen-Zeitung" Herr Dr. H. K. Veranlassung zu einer sehr scharfen Kritik an dem erwähnten Gerichtsbeschluß. Der Verfasser spricht den „untergeordneten richterlichen Instanzen" das Recht ab, „angebliche Ueberschreitungen des Gesetzgebers festzustellen" und er befürchtet für unser Wirtschaftsleben eine grenzenlose Verwirrung auf der Unsicherheit unserer Rechtsprechung auf dem erwähnten Gebiete heraus.

Es ist durchaus der normale Verlauf zivilprozessualer Streitigkeiten und dieser Verlauf ist in unseren Gesetzen verankert, daß grundsätzlich jede Rechtsfrage — von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen — zunächst der Beurteilung durch erstinstanzliche Gerichte unterstellt gewesen sein muß, bevor sie zur Aburteilung durch die höherinstanzlichen Gerichte gelangen kann. Wenn das Landgericht I Berlin sich auf den oben zitierten Standpunkt gestellt hat, so hat es damit zu erkennen gegeben, daß es sich der grundsätzlichen Rechtsprechung des Reichsgerichts durchaus anschließt und es ist damit zu rechnen, daß auch die Judikatur der übrigen deutschen Gerichtshöfe, nachdem das Reichsgericht seine grundsätzliche Rechtsauffassung niedergelegt hat, von dieser nicht wesentlich in Zukunft abweichen werden. Es besteht also ein Gegensatz zwischen der deutschen Rechtsprechung und einer Notverordnung, der wenigstens in sehr wesentlichen Punkten die Rechtsunwirksamkeit in der Judikatur abgesprochen wird, bzw. zukünftig abgesprochen werden wird.

Der Grund hierfür liegt ausschließlich in dem Erlaß der 3. Steuernotverordnung in der vorliegenden Fassung. Wenn im Hinblick auf den derzeit zu erwartenden Erlaß der dritten Steuernotverordnung der Richterverein beim Reichsgericht unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. November 1923 geglaubt hat, rechtzeitig warnend seine Stimme zu erheben, so geschah das zweifelsohne aus sehr wohl erwogenen Gründen heraus, einzig und allein im Interesse der Wirtschaftsentwicklung. Die Entscheidung des Reichsgerichts stützt sich einzig und allein auf die maßgebenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und konnte nach Lage der Dinge gar nicht anders ausfallen, wenn anders man in unser materielles Recht nicht Gesichtspunkte künstlich hineintragen will (zum einseitigen Vorteil einzelner Interessengruppen), die mit dem gesunden Rechtsempfinden eines Volkes und den ausdrücklichen Gesetzesvorschriften sich niemals in Einklang bringen lassen können. Wenn gleichwohl die Regierung im Wege der Notverordnung und im Gegensatze zu den vom Reichsgericht gegebenen Richtlinien geglaubt hat, eine Neuregelung vornehmen zu müssen, so geschah das auf die Gefahr einer mit Bestimmtheit zu erwartenden Unsicherheit im Wirtschaftsleben hin. Und wenn demgemäß — was dem Verfasser des zit. Artikels Anlaß zur Kritik gibt — diese Rechtsunsicherheit heute geschaffen ist, so liegt der Grund keineswegs in der Judikatur, sondern ausschließlich im Erlaß der dritten Steuernotverordnung in der vorliegenden Form. Wenn der Verfasser jenes mit „Richter gegen Regierung" überschriebenen Artikels, glaubt Veranlassung nehmen zu müssen, Sturm zu laufen gegen die deutsche Rechtsprechung, so erweist er damit dem deutschen Volke einen fraglos schlechten Dienst. Der Herr Verfasser kann unbesorgt darüber sein, daß die deutschen Gerichte, die sich übrigens als unser bester Grundpfeiler in der schweren Zeit des Ringens um Leben und Tod unseres Volkes erwiesen haben, sich in jedem Einzelfalle, namentlich nachdem die hier vorliegende Frage so akut geworden ist, sich der Tragweite ihrer Entscheidungen durchaus bewußt sind. Die Art, wie der Verfasser jenes Artikels den Stoff behandelt, läßt einen gewissen tendenziösen Einschlag zu gunsten einzelner Interessentengruppen nicht verkennen. Nicht „Richter gegen Regierung", sondern „Regierung gegen Richter" ist das Motto, unter das die dritte Steuernotverordnung von Rechts wegen zu stellen gewesen wäre.

Ich habe bereits wiederholt Gelegenheit genommen, zu der sogenannten Aufwertungsfrage Stellung zu nehmen, will aber nicht unterlassen, an dieser Stelle nochmals kurz meine Gegenbedenken zu äußern. Es handelt sich gar nicht um eine Aufwertungsfrage, sondern um die Frage, inwieweit der Gläubiger aus Billigkeitsgründen einen Teil seines Rechtes im Interesse der Allgemeinheit hergeben soll, was bedingt ist durch den Währungszusammenbruch und die sonstigen Folgeerscheinungen des verlorenen Krieges. Die Rechte der Gläubiger an sich sind nach wie vor in den Vorschriften über den Darlehnsvertrag und die Schuldverschreibungen auf den Inhaber verankert. Daran kann auch die dritte Steuernotverordnung nichts ändern. Diese Verordnung hätte allenfalls nur in großen Zügen Richtlinien aufstellen können darüber, was unter „angemessener Aufwertung" im Sinne der Entscheidungen des Reichsgerichts zu verstehen wäre.

Es ist nicht angängig, daß zugunsten einzelner im Vergleich zum Volke weniger Interessenten Sondervorschriften ergehen, durch welche diese ein geradezu „glänzendes Geschäft" machen, während diejenigen, die seinerzeit ihr Geld hingaben, diesen Interessenten als Schuldnern die Existenzbegründung erst ermöglicht haben. Man denke an Industrieobligationen, Pfandbriefe, Baugeldhypotheken u. dergl. Es läßt sich nicht verkennen, daß Industrie wie Grundbesitz ihr Kapitalvermögen, den Vermögensstock als solchen, im wesentlichen allen Widrigkeiten zum Trotz als Goldkapital durch die schwierigen Wirtschaftsverhältnisse ungeschmälert hindurchgebracht haben. Die Industrie hat fast durchweg sogar noch erhebliche dauernde Vorteile aus der Zeit der scheinbaren Hochkonjunktur insofern ziehen können, als sie durch oft recht umfangreiche Neu- oder Erweiterungsbauten ihr Goldkapital erheblich hat vermehren können. Das natürliche Rechtsempfinden sträubt sich entschieden dagegen, daß diejenigen, die durch Kapitalhingabe die Begründung des betreffenden Unternehmen in der Vorkriegszeit oder den Bau des Hauses ermöglicht haben, jetzt mit einer Bagatelle abgefunden werden sollen, die ein Nichts nur um ein Geringes übersteigt.

Gewiß muß im Interesse der deutschen Volkswirtschaft und deren Erhaltung der augenblicklichen schwierigen Wirtschaftslage Rechnung getragen werden, und es würde die Vernichtung unserer Industrie bedeuten, wenn man ihr im jetzigen Zeitpunkt die Kapitalrückzahlung zum Nennbetrage in Gold auferlegen wollte. Diesem Umstande läßt sich aber durch angemessene Herabsetzung und Schuldbefristung, gegebenenfalls auf lange Jahre hinaus, sehr wohl ein Gegengewicht schaffen. Zu bedenken ist dabei insbesondere, daß die wirtschaftliche Zukunft des deutschen Volkes heute noch völlig im Dunkeln liegt. Es ist keineswegs unbedingt auszuschließen, daß für die nächsten Jahrzehnte die deutsche Industrie nicht mit der Möglichkeit eines auch erheblichen Wiederaufstieges rechnen könnte. Trifft diese Annahme hernach dann nicht zu, dann steht nichts im Wege, das beispielsweise für Industrieobligationen angeordnete Moratorium angemessen auf den ganzen Betrag oder einen Teil zu verlängern.

Unter keinen Umständen aber ist es angängig, nach dem Gesetz vorhandene Goldwerte durch einen Federstrich bis auf einen kleinen Rest zu vernichten — nur zu dem offensichtlichen Zweck, Schuldnern dadurch Vorteile zuzuwenden, auf die sie anderenfalls keinen Anspruch gehabt hätten. Wenn demgemäß das Landgericht I Berlin in der Beschränkung der Aufwertungsmöglichkeit einen gesetzwidrigen Eingriff in das Privatvermögen (zu dem doch auch Forderungen gehören) gemäß Art. 153 der Reichsverfassung erblickt, so ist dem nur beizutreten.

Eine Gefährdung der deutschen Kreditwürdigkeit im Auslande durch Erhöhung der Aufwertung auf ein angemessenes Maß kann nicht in Frage kommen. Wohl aber dürfte das Gegenteil bei einer Streichung der Schuldverbindlichkeiten in Frage kommen, eine Annahme, die ihre Bestätigung findet in dem Echo, welches der Entwurf der dritten Steuernotverordnung im neutralen Auslande hervorgerufen hat. Warum will man mit Gewalt dem deutschen Volke die letzten ihm noch verbliebenen Goldwerte nehmen und damit die eigene für das deutsche Wirtschaftsleben heute mehr denn je bitter notwendige lange Kreditbasis zerstören?

Was der Verfasser des in Bezug genommenen Artikels verbürgt, um seine Darlegungen zu stützen, daß andere Staaten zu anderen Zeiten strikte am Währungsnennbetrage festgehalten hätten, klingt wenig überzeugend. Ein solcher Vergleich erscheint schon um deswillen nicht angängig, weil es sich zum Teil um Vorgänge handelt, die zeitlich viele Jahrzehnte bzw. über ein Jahrhundert zurückliegen und Zeitverhältnisse betreffen, in denen von Schuldverschreibungen auf den Inhaber zufolge der derzeitigen Wirtschaftsverhältnisse so gut wie gar keine Rede war. Und wenn sie existierten, dann war ihnen für das Wirtschaftsleben nicht entfernt die Bedeutung beizumessen, worauf diese als Wertvermittler im modernen Wirtschaftsleben Anspruch haben. Des weiteren — die Richtigkeit der gedachten Ausführungen immer vorausgesetzt — ist bei keinen der in Rücksicht gezogenen Staaten (Rußland ausgenommen) der Währungsverfall derart eingetreten, daß sich nicht mit der Erholung der Währung über kurz oder lang rechnen ließe. Und schließlich, wenn ein anderer Unrecht tut, so berechtigt das uns noch lange nicht, den gleichen Weg zu gehen.

Dr. Monjé, Gerichtsrat,
Rechtsanwalt und Notar.

* * *

Vorstehenden Ausführungen haben wir ungekürzt und unverändert Aufnahme gewährt, um auch einem Juristen Gelegenheit zu geben, die Aufwertungsfrage von seinem Standpunkt aus zu beleuchten.

Ernstliche Verwahrung allerdings müssen wir dagegen einlegen, daß dem Verfasser unseres Artikels „Richter gegen Regierung" der Vorwurf „eines gewissen tendenziösen Einschlages zugunsten einzelner Interessentengruppen" gemacht wird. Wie immer, so vertreten wir auch in der Aufwertungsfrage nicht die Interessen einzelner Gruppen, sondern die Interessen der Allgemeinheit. Es ist uns tiefste Ueberzeugung, daß an die Aufstellung der Goldbilanzen, an die Möglichkeit von Kreditbeschaffung, an eine ordnungsmäßige Finanzgebarung von Reich, Ländern und Gemeinden, sowie an eine dauernde Beruhigung und Gesundung der Wirtschaft nicht gedacht werden kann, wenn die durch die 3. Steuernotverordnung geschaffene Grundlage erneut erschüttert wird.

Die Redaktion.

Selbstauflösung des Reichstages?

Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei hat gestern beschlossen, einen Initiativantrag einzubringen, in dem gefordert wird, daß die gegenwärtige Legislaturperiode des Reichstags am 3. Mai für beendet erklärt wird und daß die Reichstagswahlen für Sonntag, den 4. Mai festgesetzt werden. Die Einbringung des Antrages wurde vorläufig zurückgestellt, bis die anderen Parteien der Regierungskoalition in ihren Fraktionen dazu Stellung genommen haben.

Dieser Antrag ist das Ergebnis von Verhandlungen, die in den letzten Tagen zwischen den Fraktionsführern stattgefunden hatten, nachdem sich herausgestellt hatte, daß auf normalem Wege kaum eine Klärung der parlamentarischen Lage würde erzielt werden können. Die einfachste Lösung, die sofortige Auflösung des Reichstages, kam immer weniger in Frage, da es sich in diesen Tagen ergeben hat, daß nur bei den Deutschnationalen und den Rechts- und Linkskradikalen der Wille zum sofortigen Konflikt mit der Regierung, der die Auflösung des Reichstages nach sich ziehen würde, vorhanden ist. Bei den Mittelparteien wünscht man diesen Konflikt nicht und auch die Sozialdemokraten haben in diesen Tagen ziemlich deutlich erkennen lassen, daß sie zu Kompromissen über die Notverordnungen der Reichsregierung geneigt sind. Die Erkenntnis aber, daß man die Dinge nicht bis zum Ende der Legislaturperiode laufen lassen kann, dürfte zu dem Entschluß der Deutschen Volkspartei geführt haben.

Frankreichs Annexionspläne und Belgiens Zukunft.

Das Antwerpener Blatt „De Schelde" spricht sich unter dieser Ueberschrift in einem Leitartikel über die Endziele der französischen Politik aus. In diesem Aufsatz heißt es in Bezug auf Belgien:

„Wer auch nur ein wenig gesunde Einsicht in die Weltpolitik hat, der weiß, daß das Bestehen oder Vergehen Belgiens von ihr abhängt und durch sie bestimmt wird. Man mag sagen, was man will; fest steht, daß der belgische Staat in seiner Existenz von der Willkür der Großmächte abhängt. Ihre Imperialismen treffen in ihrer Begehrlichkeit aufeinander in der westeuropäischen Herrstraße, deren Kreuzpunkt Belgien ist. In Belgien an sich liegt die Kraft nicht; alle Ereignisse der Vergangenheit, besonders von 1830 bis heute, bestätigen das. Die größte frevelhafte Torheit, die eine belgische Regierung also begehen konnte, war, daß sie sich in den Dienst einer dieser imperialistischen Großmächte bannte und dazu noch in den Dienst derjenigen von ihnen, die Jahrhunderte hindurch bis zum heutigen Tage Annexionspläne gegen uns gehegt hat."

Der Verfasser des Artikels holt nun weit aus, um die französische Politik in ihren tiefsten Gründen zu erforschen. Er sieht dabei voraus, daß das nächste kriegerische Weltdrama der Kampf zwischen Japan und Amerika sein wird. Dieser Kampf sei nur durch die Katastrophe des japanischen Erdbebens auf kurze Jahre aufgeschoben worden. Der Konflikt zwischen den beiden Mächten, die sich um die Herrschaft im Stillen Ozean streiten, sei aber schließlich auf andere Weise nicht zu lösen. Nun habe England ein Bündnis mit Japan, das ohne Zweifel dahin führen müsse, daß Frankreich im gegebenen Moment seine Hände in Europa ganz oder doch großenteils frei hätte. Lloyd George habe vor kurzem erklärt, daß zwischen Frankreich und Amerika ein geheimer Militärvertrag bestünde. Clemenceau habe das spöttisch bestritten, aber alle Zeichen wiesen darauf hin, daß ein derartiges Bündnis tatsächlich bestehe als ein notwendiges Gegengewicht zu dem englisch-japanischen.

Der Verfasser fährt fort: „England weiß, was es von Frankreich bei einem möglichen Konflikt außerhalb Europas zu erwarten hat. Die nahen Beziehungen zu Spanien und Italien sind nur ein Gegengewicht gegen diejenigen zwischen Frankreich und der Kleinen Entente, für die Frankreich im vorigen Monat noch 700 Millionen vermandte, um ihre Bewaffnung für den zu erwartenden Totentanz zu sichern.

Die Bewaffnungspolitik, die Frankreich zurzeit führt, kann nicht lange dauern, ohne entweder Mißhelligkeiten im Innern oder Konflikte nach außen hin zur Folge zu haben. Die ersteren beginnen jetzt schon, die letzteren werden durch die japanische Katastrophe nur vorläufig aufgeschoben.

So wirft sich denn die Frage auf: Was soll, wenn nach Aufhebung der Hemmnisse das Waheschinliche geschieht, aus uns werden? Soll Belgien einfach zerschmettert werden, ohne daß England uns auch nur im mindesten beispringen kann? . . .

Frankreich hat von 713 Jahren seiner Geschichte 867 Jahre mit England im Kampf gelegen. Der historische Antagonismus beider Länder lebt heute stärker als je wieder auf. Man denke nur an die Ereignisse im besetzten Gebiet und die ganze Reparationspolitik.

Frankreich schloß im Jahre 1913 ein Defensivbündnis mit Rußland, das jenem die Verpflichtung auferlegte, die dreijährige Dienstzeit einzuführen. Belgien schloß sich dem Kriege auch einen solchen militärischen Defensivvertrag mit Frankreich, durch den es sich verpflichtet sah, trotz des Widerstandes der ganzen Bevölkerung den 14 monatigen Waffendienst einzuführen.

Dank eben diesem Militärvertrag besehen die Franzosen heute unseren Zeebrügger Hafen, wo sie unsere Seefahrten erziehen. Zeebrügge ist jetzt nicht mehr noch minder als eine französische Kriegsbasis. Während des Weltkrieges war es „die auf das Herz Englands gerichtete Pistole", — morgen wird es für die Franzosen sein, was es gestern für die Deutschen war. Der Hafen und teilweise der Badeort Heyst, der vornehmste nächst Ostende und Blankenberghe, sind verloren, ehe wir ein paar Jahre weiter sind, zerstört und zugrunde gerichtet durch die Baggerarbeiten von Zeebrügge. Der Protest der Gemeinde Heyst darf nicht beachtet werden; die Baggerarbeiten zu Zeebrügge gehen vor, weil sie Zeebrügge zum Kriegshafen, zu einem Schutzneft für die Unterseeboote umgestalten sollen, die von da aus die englischen Küsten und Gewässer unsicher machen, wie die

Soeben ist in 12. Auflage erschienen:

Das Deutsche Bankier-Buch

Deutsche Banken und Bankiers nach den Orten des Domizils der Firmen alphabetisch geordnet

1 Exemplar gebunden M. 50.—
1 Exemplar in zwei Bänden gebunden und mit weißem Papier durchschossen M. 80.—

Bestellungen auf das Deutsche Bankier-Buch richte man an die Geschäftsstelle der Berliner Börsen-Zeitung Berlin W. 8, Kronenstraße 37